



Stadt Bietigheim-Bissingen

Richtlinie

über die Zulassung zu Werbeanlagen (Klemmhalter und Informationssäulen) der Stadt Bietigheim-Bissingen

1. Die Stadt verfolgt das stadtgestalterische Konzept, die Plakatwerbung auf bestimmte Standorte zu konzentrieren und eine qualitativ hochwertige Präsentation sicherzustellen. Sie hat hierzu für die kommerzielle Plakatwerbung einen Vertrag mit einem Werbeunternehmen geschlossen, das den Interessierten Klemmhalter gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Werbung für Veranstaltungen durch gemeinnützige Vereine etc. soll durch die als öffentliche Einrichtung betriebenen Klemmhalter und Informationssäulen, die Gegenstand dieser Richtlinien sind, ebenfalls konzentriert werden. Sollten Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für eine Veranstaltungswerbung außerhalb dieser öffentlichen Einrichtung gestellt werden, wird die Stadt ihr stadtgestalterisches Konzept in ihre Ermessensausübung einstellen.
2. Die Stadt Bietigheim-Bissingen (nachfolgend: Stadt) betreibt 34 Werbeanlagen in Form von Klemmhaltern sowie 5 Informationssäulen als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO.
3. Die Lage der Klemmhalter und der Informationssäulen ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Standortliste, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Die Stadt ist berechtigt die Lage und die Anzahl der Werbeanlagen neu festzulegen.
4. Die Werbeanlagen sind bestimmt zur Nutzung
 - als Werbung für Veranstaltungen durch die örtlichen gemeinnützigen Vereine der Stadt Bietigheim-Bissingen und für sonstige privilegierte Nutzer, sowie
 - für die Stadt Bietigheim-Bissingen selbst für eigene Zwecke.

Zur Nutzung der Werbeanlagen zugelassen sind danach gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Organisationen (gemeinnützige Stiftungen, gemeinnützige

GmbH u. ä.) mit Sitz in Bietigheim-Bissingen. Ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids des Finanzamts zu erbringen. Soweit eine Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim besteht, ist darüber ebenfalls ein Nachweis vorzulegen.

Ebenfalls zugangsberechtigt sind Ortsverbände politischer Parteien sowie Wählervereinigungen und deren jeweilige Jugendorganisationen; dies gilt nicht, wenn die beabsichtigte Nutzung im Zeitraum von sechs Wochen vor einem Wahl- oder allgemeinen Abstimmungstermin liegt.

Weiter zugangsberechtigt ist die Stadt für eigene Zwecke.

5. Andere Nutzer können nachrangig zugelassen werden, wenn sie Zwecke nicht kommerzieller Art verfolgen, welche geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern (z. B. Kirchengemeinden und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, kulturelle Vereinigungen, einschließlich Vereinigungen der nichtdeutschen Einwohner, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, öffentliche Träger der Jugendhilfe und die vom Sozialamt und Gesundheitsamt anerkannten Selbsthilfegruppen etc.).
6. Der Antrag auf Zulassung (Überlassung von Klemmhaltern und Flächen der Informationssäulen zum Gebrauch) ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Aushangs bei der

Stadt Bietigheim-Bissingen, Presseamt,

für eine Aushangzeit von höchstens sieben Tagen zu stellen. Ein Anspruch auf Überlassung aller vorhandenen Flächen besteht nicht.

Die Stadt entscheidet über die Zulassung.

Liegen für einen Zeitraum mehrere Anträge auf Zulassung vor, erfolgt die Überlassung der Flächen nach möglichst gleichen Anteilen. Die Stadt kann dabei die Mindestanzahl der zu überlassenden Plakatflächen für die Antragsteller festlegen.

Jede Informationssäule kann nur mit einem Plakat pro Antragssteller belegt werden.

Bei einem wiederholten Verstoß gegen die nachfolgenden Nutzungsbedingungen kann der Antragssteller von der Nutzung ausgeschlossen werden.

7. Das Presseamt der Stadt Bietigheim-Bissingen ist für die öffentliche Einrichtung zuständig.

Über die konkrete Nutzungsüberlassung wird von der Stadt Bietigheim-Bissingen, Presseamt, ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Benutzungsbedingungen abgeschlossen.

Die Plakate müssen den Vorgaben der Stadt Bietigheim-Bissingen entsprechen; sie sind nach den Vorgaben der Stadt zu befestigen und sauber und glatt auf die Trägerplatte aufzubringen bzw. in der Informationssäule zu befestigen. Die Montage in den Klemmhalter hat fachgerecht zu erfolgen. Nach Beendigung des Aushangs ist die Untergrundplatte vom Papier vollständig zu säubern und die Plakate aus den Informationssäulen zu entfernen. Die Plakate sind termingetreu am Beginn und am Ende des Zulassungszeitraumes anzubringen bzw. zu entfernen.

Geschieht dies nicht, ist die Stadt berechtigt, die Plakate auf Kosten des Antragsstellers selbst oder durch Dritte zu entfernen und die Untergrundplatte vom Papier zu säubern.

Für den Inhalt der Plakate ist allein der Nutzer verantwortlich. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche im Hinblick auf den Inhalt der Plakate gegen die Stadt geltend gemacht werden.

Für die Nutzung ist vom Nutzungsberechtigten ein Entgelt in Höhe von **1,00 Euro pro Plakat** für den zugelassenen Zeitraum zu entrichten. Das Entgelt wird fällig mit der Zulassung durch die Stadt Bietigheim-Bissingen. Die Trägerplatten werden von der Stadt gegen Kautions zur Verfügung gestellt oder können erworben werden.

Die Stadt haftet für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt, die auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls unbegrenzt haftet die Stadt für nicht das Leben, den Körper oder die Gesundheit betreffende Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vertragspflichten der Stadt durch die Stadt, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. Für nicht das Leben, den Körper oder die Gesundheit

betreffende Schäden, die auf einer nur fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten durch die Stadt, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung hingegen auf das Hundertfache des jeweiligen Nutzungsentgelts beschränkt.

Die Stadt ist berechtigt, den Nutzungsvertrag aus besonderem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein besonderer Grund in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn der Inhalt des Plakates gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt oder die beworbene Veranstaltung behördlich in sofort vollziehbarer Weise untersagt wurde.

8. Diese Zulassungsrichtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

26.09.2012

Kessing
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu den Zulassungsrichtlinien

Standorte Klemmhalter

Markung	Bereich	Nr.	Standort	Anzahl
Bietigheim	Ortskern	1	Hillerplatz Infopunkt	1
Bietigheim		2	Ecke Karl-Mai-Allee/Lugstraße	1
Bietigheim		3	vor Karl-Mai-Allee 24	1
Bietigheim		4	vor Holzgartenstraße 7	1
Bietigheim		5	vor Kronenzentrum	1
Bietigheim		6	vor Mühlwiesenstraße 14	1
Bietigheim		7	vor Imbiss Bürgergarten	1
Bietigheim		8	Bürgergarten Bereich Enzsteg	1
Bietigheim	Ellental	9	vor Lise-Meitner-Str. 2	1
Bietigheim	Buch	10	Parkplatz vor Bäckerei Katz	1
Bietigheim	Buch	11	vor Buchstraße 5	1
Bietigheim	Buch	12	vor BW-Bank	1
Bietigheim	Buch	13	Gehweg Volksbank / Proksch	1
Bietigheim	Nähe OBI	14	vor Autohaus Kieser	1
Bietigheim	Sand	15	vor Bolzstraße 12	1
Bietigheim	B 27	16	vor McDonalds	1
Bissingen	Ortskern	17	Kreuzstraße vor Exlibris	1
Bissingen	Ortskern	18	Bahnhofstraße vor Dorfkrug	1
Bissingen	Hallenbad	19	vor Eingang Hallenbad	1
Bissingen	Liederkranzhaus	20	vor Treppe Liederkranzhaus	1
Bietigheim	Bahnhof	21	Parkplatz Blumen Mayer	1
Bietigheim	Bahnhof	22	Vordach Busbahnhof	1
Metterzimmern	Ortskern	23	Haltestelle KiGa	1
Untermberg	Ortskern	24	vor Bissingener Straße 18/1	1
Bietigheim		25	Vor Aldi Wobachstr	1
Bietigheim	Altstadt	26	Holzgartenstr. 1	1
Bietigheim	Altstadt	27	Fräuleinstr. 2	1
Bietigheim	Altstadt	28	Schieringerstr. 2	1
Bietigheim	Sand	29	Friedrich-Ebert-Str. 31	1
Bietigheim	Sand	30	Sandweg 9	1
Bietigheim	Sand	31	Grünwiesenstr. 7	1
Bietigheim	Sand	32	Finkenweg 79	1
Bietigheim	Buch	33	Gröninger Weg 23	1
Bietigheim	Buch	34	Berliner Str. 14-24/vor TG	1
Summe:				34

Standorte Informationssäulen

Bietigheim	Ortskern	1	Parkplatz Holzgartenstraße	1
Bietigheim	Buch	2	vor Kreissparkasse	1
Bissingen	Ortskern	3	Rathausvorplatz	1
Bietigheim	Bad am Viadukt	4	Zugangsbereich	1
Bietigheim	Eishalle	5	Zwischen Badepark und Halle	1
	Summe:			5